

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2007

I. Organisation und interne Vereinsarbeit

Im Vorstand des Deutschen Notarvereins gab es im Berichtsjahr bedeutende Veränderungen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Braunschweig am 13. Juni 2007 trat Notar *Dr. Stefan Zimmermann* nach 16-jähriger Amtszeit als Präsident des Deutschen Notarvereins nicht mehr zur Wiederwahl an. Im Vorfeld des Deutschen Notartages in Braunschweig wurde *Zimmermann* als scheidender Präsident verabschiedet. Insgesamt 130 Kollegen und Weggefährten aus dem Notarstand, der Justiz, und auch der Politik fanden sich ein und brachten so ihre Wertschätzung für die jahrzehntelange berufspolitische Arbeit von *Zimmermann* zum Ausdruck (*notar* 2007, 98).

Auf Vorschlag des Bayerischen Notarvereins wurde der bisherige Vizepräsident, Notar *Dr. Oliver Vossius*, einstimmig zum Präsidenten gewählt. Als Vizepräsidentin bestätigt wurde Notarin *Bettina Sturm*, neu gewählt zum Vizepräsidenten wurde Notar *Dr. Thomas Schwerin*, LL.M (Georgetown). Der Vorstand im Berichtsjahr beschreibt sich daher wie folgt:

Notar *Dr. Oliver Vossius* (Präsident)

Notarin *Bettina Sturm*, Notar *Dr. Thomas Schwerin*, LL.M (Georgetown) (Vizepräsidenten)

Notar *Dr. Gerd H. Langhein*, Notar *Dr. Felix Odersky*, Notar *Dr. Peter Schmitz* und Notar *Dr. Kai Woellert* (weitere Vorstandsmitglieder).

Geschäftsführer waren Notarassessor *Andreas Schmitz-Vornmoor* (Rheinische Notarkammer) und Notarassessor *Christian Steer* (Landesnotarkammer Bayern) bis 15. September 2007. Auf Notarassessor *Steer* folgte Notarassessor *Christian Seger* (ebenfalls Landesnotarkammer Bayern) ab 1. September 2007.

Außerdem konnte dank des großzügigen Entgegenkommens der Notarkammer Brandenburg zur Vermeidung von Personalengpässen zeitweise auf Notarassessorin *Keslin Lüdecke-Glaser* (Notarkammer Brandenburg) zurückgegriffen werden, die bereits in der Zeit vom 12. Januar 2004 bis zum 19. August 2005 als Geschäftsführerin beim Deutschen Notarverein tätig war.

Die Mitgliederversammlungen fanden am 13. Juni 2007 in Braunschweig und am 9. November 2007 in Mainz statt, Vorstandssitzungen am 25. Januar 2007 in Leipzig,

am 13. Juni 2007 in Braunschweig, am 13. September 2007 in Berlin und am 8. November 2007 in Mainz.

Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer nahmen weiterhin an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und -bünde teil.

Notar *Dr. Thomas Schwerin*, Wuppertal, wurde im Juni 2007 als Geschäftsführer der DNotV GmbH von, Notar *Till Franzmann*, Mindelheim, abgelöst. *Franzmann* war in den Jahren 2003 bis 2005 bereits als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins in Berlin tätig.

II. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

Fünfte Tagung Berufspolitik

Am 26. und 27. Januar 2007 veranstaltete der Deutsche Notarverein in Leipzig seine mittlerweile fünfte Tagung Berufspolitik unter dem Titel „Der Notar im System der Rechtsberufe“. Mit über 100 Teilnehmern aus dem Berufsstand, der Justiz, der Politik und anderen rechtsberatenden Berufen wurden zwei Tage lang Fragen des Familien- und Erbrechts („Kooperation und Wettbewerb der rechtsberatenden Berufe im Familien- und Erbrecht“), des Gesellschaftsrechts („Wie viel Notar braucht das Gesellschaftsrecht?“) sowie des Berufsrechts („Die Berufsbilder im Wandel: neue Herausforderungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz“) durchaus kontrovers und offen diskutiert. Die vollständige Tagungsdokumentation wurde im *notar* abgedruckt (*notar* 2007, 2 ff.).

Parlamentarischer Abend

Am 12. September 2007 veranstaltete der Deutsche Notarverein einen Parlamentarischen Abend *Wder die Mustersatzung*, zu dem Rechtspolitiker aller Bundestagsfraktionen geladen waren (*notar* 2007, 140). Das Grußwort der Bundesjustizministerin, Frau *Brigitte Zypries*, *MdB*, stimmte die Notare auf künftige Herausforderungen im Gesellschaftsrecht ein. Die Vertreter des Notariats nutzten weiterhin die Gelegenheit bei den zahlreichen anwesenden Fraktionspolitikern ihre Anliegen vorzutragen (weitere Informationen siehe *notar* 2007, 140 ff.).

Einführungsveranstaltung des neuen Präsidenten

Eine kleine Einführungsveranstaltung des neugewählten Präsidenten fand am 10. Dezember 2007 in Brüssel statt. Vertreter der Landesvertretungen und Parlamentarier konnten für die Anliegen der Notare in Europa gewonnen werden (*notar* 2007, 197 ff.).

III. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Zahlreiche Gesetzesvorhaben mit erheblicher Bedeutung für das Notariat wurden im Jahr 2007 auf den Weg gebracht oder weiter betrieben.

1. GmbH-Reform, MoMiG

Im Mittelpunkt der Diskussionen um die GmbH-Reform stand seit dem Frühjahr 2007 der vom Bundeskabinett beschlossene und dann in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Regierungsentwurf des MoMiG, der mit dem Gründungsset (Mustersatzung und Musterhandelsregisteranmeldung bei Wegfall der notariellen Beurkundung) eine aus notarieller Sicht sehr unerfreuliche Überraschung enthielt. Neu im Regierungsentwurf enthalten war auch die von der CDU/CSU-Fraktion propagierte Unternehmergesellschaft, die eine GmbH-Gründung auch mit einem Euro Stammkapital ermöglichen soll. Der Deutsche Notarverein hat sich an der folgenden Diskussion intensiv beteiligt und immer wieder auf die Vorteile der notariell beurkundeten GmbH-Gründung hingewiesen. Der Bundesrat sprach sich sodann in seiner Stellungnahme zum MoMiG für das von notarieller Seite vorgeschlagene Konzept einer vereinfachten, aber notariell beurkundeten Gründung („Gründungsprotokoll“) aus, das insbesondere bei der Unternehmergesellschaft Anwendung finden soll. Der vom Deutschen Notarverein in Berlin Anfang September veranstaltete parlamentarische Abend diente sodann der Information der Rechtspolitiker der Fraktionen über dieses Konzept. Ende 2007 war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen (vgl. in diesem Heft S. ***).

2. FGG-Reform

Der vom Bundesjustizministerium bereits 2005 vorgelegte Referentenentwurf eines FGG-Reformgesetzes wurde im Jahr 2007 als Regierungsentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Leider fehlte in diesem Regierungsentwurf das im ursprünglichen Konzept noch enthaltene „vereinfachte Scheidungsverfahren“, das dem Notar eine besondere Rolle im Vorfeld einvernehmlicher Scheidungen einräu-

men sollte. Im Gegenzug ermöglicht die Fassung des Regierungsentwurfes wegen des Wegfalls des § 630 ZPO nunmehr eine „Scheidung super-light“, wenn zukünftig eine Ehe ohne Vorlage einer Scheidungsfolgenvereinbarung einvernehmlich geschieden werden kann. Der Deutsche Notarverein hat versucht, auf den damit verbundenen mangelnden Schutz der scheidungswilligen Ehegatten hinzuweisen. Das Gesetzgebungsverfahren lief über das Berichtsjahr 2007 hinaus (vgl. in diesem Heft S. ***).

3. Elektronischer Handelsregisterverkehr

Das Jahr 2007 stand im Zeichen der Einführung des elektronischen Handelsregisters. Die von allen Kolleginnen und Kollegen und den Organisationen des Berufsstandes unternommenen Anstrengungen, bei der Elektronisierung des Registerwesens eine Vorreiterrolle einzunehmen, haben sich gelohnt. Die Einführung des elektronischen Registerverkehrs verlief insgesamt sehr erfolgreich und ohne größere Pannen. Natürlich auftretende Anfangsschwierigkeiten wurden und werden in enger Zusammenarbeit mit den Länderjustizverwaltungen und den Registergerichten praktikablen Lösungen zugeführt. Im politischen Raum wird diese Leistung des Notariats wahrgenommen und geschätzt. Gerade auch in der Diskussion um die GmbH-Reform stehen die Länderjustizverwaltungen auf Seiten der Notare, weil sie die insgesamt erfolgreiche Elektronisierung des Handelsregisters nicht gefährden wollen.

4. Unterhaltsrechtsreform

Die Unterhaltsrechtsreform war eigentlich schon fast in „trockenen Tüchern“, als das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung zum Betreuungsunterhalt vom 23. Mai 2007 die politischen Diskussionen erneut eröffnete. Nach längeren Verhandlungen zwischen den Koalitionsfraktionen konnte das Gesetz dann aber am 9. November vom Bundestag beschlossen werden und ist nun am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Damit rückt auch für die notarielle Praxis das Unterhaltsrecht noch mehr in den Fokus, da § 1585c BGB nunmehr vorsieht, dass Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten, die vor Rechtskraft der Scheidung getroffen werden, der notariellen Beurkundung bedürfen. Der Deutsche Notarverein hatte sich in seiner Stellungnahme und in Gesprächen stets für diese Regelung ausgesprochen.

5. Aufgabenverlagerung auf Notare

Das Thema Aufgabenverlagerung auf Notare begleitete auch die berufspolitische Arbeit im Jahr 2007 und wurde in Gesprächen mit Rechtspolitikern auf Landes- und Bundesebene immer wieder thematisiert. Trotz der insbesondere auf Bundesebene herrschenden Vorbehalte ist von Bayern ein Gesetzentwurf für eine „große Lösung“ erarbeitet worden, der eine umfassende Verlagerung der Aufgaben des Nachlassgerichtes erster Instanz auf die Notare vorsieht. Im Berichtsjahr ist dieser Entwurf zwar zwischen den Ländern abgestimmt, aber noch nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden (vgl. aber in diesem Heft S. ***). Angedacht wurden neben der „großen Lösung“ auch regionale Initiativen, insbesondere in den neuen Bundesländern. In den dortigen Flächenländern gibt es ein besonderes Interesse, den Notaren als Amtsträgern weitere Aufgaben zu übertragen, da sich die Gerichte teilweise aus der Fläche zurückziehen.

6. Reform der Kostenordnung

Eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Expertenkommission zur Reform der Kostenordnung hat 2007 mehrfach getagt und sich mit Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf beschäftigt. Die Expertenkommission ist mit Vertretern des Bundesjustizministeriums, der Landesjustizverwaltungen sowie der notariellen Landesorganisationen besetzt. Da die Kommission vertraulich tagt, können Einzelheiten nicht berichtet werden. Die Arbeitsatmosphäre wird jedoch als konstruktiv und sachorientiert beschrieben.

7. Reform des Versorgungsausgleichs

Das Bundesjustizministerium hat 2007 einen Diskussionsentwurf zur Reform des Rechts des Versorgungsausgleichs vorgelegt, der vom Deutschen Notarverein in einer ausführlichen Stellungnahme begrüßt wurde. Das Bundesjustizministerium möchte die bisher beim Versorgungsausgleich übliche Übertragung von Anwartschaften durch eine „interne Teilung“ beim jeweiligen Versorgungsträger ersetzen. Das verspricht eine deutliche Vereinfachung des Versorgungsausgleichs bei gleichzeitig gerechteren Ergebnissen. Erfreulich aus notarieller Sicht ist weiterhin die mit dem Entwurf beabsichtigte Stärkung der privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten beim Versorgungsausgleich. Insgesamt soll der Versorgungsausgleich zukünftig in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

8. Telekommunikationsüberwachung – Schutz von Berufsgeheimnisträgern

Letztlich erfolglos hat sich der Deutsche Notarverein im Jahr 2007 wie viele andere Standesorganisationen der freien Berufe für einen umfassenden Schutz des Berufsgeheimnisses eingesetzt. Anlass dafür war das Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, der eine Abstufung zwischen absolut und relativ schützenswerten Berufsgeheimnissen vornimmt. Nur bei Strafverteidigern, Geistlichen, und Abgeordneten will der Gesetzgeber absoluten Schutz gewähren, bei Notaren, die insbesondere im Familien- und Erbrecht täglich mit Kernbereichen der privaten Lebensführung befasst sind, sollen dagegen Eingriffe in das Berufsgeheimnis prinzipiell möglich sein. Vermutlich wird das Gesetz schon bald in Karlsruhe einer Überprüfung unterzogen werden, zumindest ist dies von verschiedener Seite bereits angekündigt worden.

9. Zugang zum Anwaltsnotariat

Der Deutsche Notarverein hat Anfang 2007 zu einem von den Ländern Niedersachsen, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat Stellung genommen. Der Entwurf sieht die Einrichtung eines Notarprüfungsamtes bei der Bundesnotarkammer vor. Der Deutsche Notarverein hat sich insbesondere dafür eingesetzt, dass der staatliche Charakter der Prüfung trotz Ansiedlung des Prüfungsamtes bei der Bundesnotarkammer klar zum Ausdruck kommen müsse. Im Berichtsjahr wurde das Gesetzgebungsverfahren noch nicht beendet.

10. Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

Ausführlich beschäftigte sich der Deutsche Notarverein 2007 mit einem Referententwurf des Bundesjustizministeriums zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts. Hauptanliegen der Gesetzgebungsinitiative ist die Anpassung des Pflichtteilsrechts an gewandelte gesellschaftliche Wertvorstellungen. Dabei sollen einige in der notariellen Praxis wichtige Normen des BGB behutsam weiterentwickelt werden, angefangen von den Pflichtteilsentziehungsgründen über die Anrechnungsbestimmungen

und den haftungsträchtigen § 2306 BGB bis hin zum Pflichtteilergänzungsanspruch. In einer Arbeitsgruppe, die auch mit Personen außerhalb des Vorstandes zusammengesetzt war, wurden die Vorschläge des Bundesjustizministeriums intensiv diskutiert und zum Teil Alternativen entwickelt. Die Stellungnahme ist in gekürzter Form in Heft 3/2007 (S. 148 ff.) des *notars* abgedruckt worden.

11. Notariat in Baden und Württemberg

Spannend verlief 2007 die weitere Reformdiskussion in Baden-Württemberg. Nachdem sich bereits der CDU/FDP-Koalitionsvertrag für eine Überleitung des verbeamteten Notariats in ein freiberufliches System ausgesprochen hatte, wurde Ende 2007 endlich der lange erwartete Gesetzgebungsentwurf des Landes vorgelegt und sogleich über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Entwurf sieht die Systemumstellung zum 1. Januar 2018 vor. Der Deutsche Notarverein hat den Reformentwurf in seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Der badische und der württembergische Mitgliedsverein sind nun aufgefordert, den Umstellungsprozess zu begleiten und mitzugestalten. Im Hinblick auf die bereits 2006 ausgeschrieben 25 hauptberuflichen Notarstellen im Landesteil Baden hat das Bundesverfassungsgericht Ende 2007 Verfassungsbeschwerden gegen das Auswahlverfahren nicht zur Entscheidung angenommen. Die Stellenbesetzungen können daher vermutlich im Jahr 2008 vorgenommen werden. Der Deutsche Notarverein hat auch gegenüber dem Bundesverfassungsgericht eine Stellungnahme abgegeben.

12. Schaffung eines neuen Ausbildungsberufs „Legal Assistant“

Die Bundesregierung denkt über die Schaffung eines neuen Ausbildungsberufes mit dem Arbeitstitel „Legal Assistant“ nach, der sich insbesondere durch eine sichere Beherrschung der englischen Sprache sowie besondere rechtliche Kenntnisse im wirtschaftsberatendem Bereich auszeichnen soll. Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme angeregt, statt über einen neuen Ausbildungsberuf über eine Zusatzqualifikation für bereits ausgebildete Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte nachzudenken.

13. Reform des Zugewinnausgleichs

Das Bundesjustizministerium legte Ende 2007 einen Referentenentwurf zur Reform des Zugewinnausgleichs vor. Der Entwurf wird vom Deutschen Notarverein im wesentlichen als gelungen begrüßt. Die Stellungnahme findet sich auszugsweise in diesem Heft (S. ***).

14. Geldwäschegesetz

Zur Umsetzung der zweiten EU-Geldwäscherichtlinie legte das Bundesministerium des Inneren einen Gesetzentwurf vor, zu dem der Deutsche Notarverein Ende 2007 Stellung nahm. Insbesondere zusätzliche Identifikationspflichten im Hinblick auf wirtschaftlich Berechtigte, die am Urkundsgeschäft selbst nicht teilnehmen, wurden kritisch kommentiert, unter anderem mit dem Hinweis, dass der nationale Gesetzgeber damit noch über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehe. Der ansonsten von der EU-Richtlinie verfolgte risikoorientierte Ansatz ist dagegen aus Sicht der notariellen Praxis zu begrüßen. Die konkreten Anforderungen an den Notar können danach je nach Risikolage variieren, was die Handhabung in Standardfällen mit geringem Risiko erleichtern dürfte.

15. Kindschaftsrecht

Durch die Streichung der §§ 1493 Abs. 2 und 1683 BGB will der Bundesrat wenig effiziente Verfahren zur Einreichung von Vermögensverzeichnissen bei Gericht abschaffen und die Justiz hierdurch entlasten. Der Deutsche Notarverein hat Anfang 2008 Stellung genommen (vgl. S. ***).

16. Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Rechtsdienstleistungsgesetz war Anfang 2007 Thema der fünften Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins (*notar* 2007, 53 ff.). Es ist Ende 2007 von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden, wird am 1. Juli 2008 in Kraft treten und das bisherige Rechtsberatungsgesetz ablösen. Die tägliche notarielle Arbeit wird das Rechtsdienstleistungsgesetz nicht verändern. Lediglich Anwaltsnotare werden sich die neu formulierten Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG ansehen müssen, die auf die erweiterten Möglichkeiten der Sozietätsbildung reagieren.

IV. Politische Aktivitäten auf europäischer Ebene

Die schwierige personelle Situation des Jahres 2006 setzte sich für das Brüsseler Büro auch im Jahr 2007 fort. Der Deutsche Notarverein wurde vor Ort dabei in Teilzeit *ass.jur. Natalja Pastian-Gause* vertreten, während der für Europafragen zuständige Geschäftsführer (zunächst *Steer*, dann *Segler*) die anfallenden Arbeiten von Berlin aus so weit wie möglich erledigte und nur vereinzelt, etwa zu wichtigen Veranstaltungen, in Brüssel anwesend war.

Inhaltlich standen im Berichtsjahr zunächst das Grünbuch Verbraucherschutz, die Europäische Privatgesellschaft sowie die Verordnung Rom III im Mittelpunkt der Tätigkeit. Dauerbrenner war insoweit natürlich auch das Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare gegen die Bundesrepublik Deutschland. Unter ständiger Beobachtung standen weiterhin die anhaltenden Bestrebungen insbesondere der Kommission, berufsrechtliche Regelungen der Notare und anderer freier Berufe in Auftragsgutachten und Berichten als wettbewerbs- und verbraucherfeindlich zu geißeln und dadurch politischen Druck aufzubauen, die 2007 in Studien wie der ZERP-Studie oder der von Harvard-Professor *Peter L. Murray* kulminierten.

1. Grünbuch Verbraucherschutz

Die Kommission führte bis 15. Mai 2007 eine Konsultation **Grünbuch** „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“ durch. Gegenstand des Grünbuchs ist in erster Linie die generelle Weichenstellung im europäischen Verbraucherschutzrecht. Es wird beispielsweise die Schaffung eines sogenannten horizontalen Instruments erwogen. Dabei soll es sich um eine Verordnung oder Richtlinie handeln, die bestimmte Querschnittsthemen wie die Definition des Unternehmer- und Verbraucherbegriffs oder die Frist und Ausübungsmodalitäten des Widerrufsrechts allgemein regelt. Gegenwärtig sind diese Fragen in den einzelnen Richtlinien zu bestimmten Typen von Verbrauchergeschäften geregelt. Neben solch grundsätzlichen Themen werden aber im Grünbuch auch so spezielle Fragen wie z. B. diejenige erörtert, ob geregelt werden sollte, dass im Recht des Verbrauchsgüterkauf die Ansprüche aus vertraglichen Garantievereinbarungen im Falle des Weiterverkaufs kraft Gesetzes auf den Zweitkäufer übergehen sollten.

Der Deutsche Notarverein hat im Rahmen des Konsultationsverfahrens gegenüber der Kommission in sehr deutlichen Worten Stellung genommen. Zunächst wird die Art und Weise beanstandet, in der die Kommission konsultiert.

Auch inhaltlich gibt es an den Vorschlägen der Kommission viel zu kritisieren. Alle Überlegungen der Kommission zielen darauf, wie der Verbraucherschutz maximiert

werden könnte. Ohne jede Reflexion geht die Kommission davon aus, dass beim Verbraucherschutz mehr stets besser sei. Dies wird nicht hinterfragt, sondern liegt wie eine Naturgesetzlichkeit allen Bestrebungen zugrunde. Der Deutsche Notarverein weist deshalb in seiner Stellungnahme darauf hin, dass jede Ausweitung der Verbraucherrechte (Beispiele aus dem Grünbuch: Verlängerung der bislang sechsmonatigen Beweislastumkehr im Recht des Verbrauchsgüterkaufs, Verbot der vertraglichen Verkürzung der zweijährigen Gewährleistungsfrist künftig auch für gebrauchte Sachen) Kosten verursacht und dass diese Kosten eingepreist und damit vom Verbraucher zu tragen sein werden.

Zahlreiche Vorschläge der Kommission gehen weit über das Thema Verbraucherschutz hinaus. Beispielsweise wird vorgeschlagen, die Gewährleistungsrechte im Falle von Leistungsstörungen oder die Vorschriften zur Bemessung des Schadensersatzes weitgehend zu harmonisieren. Die von der Kommission erörterten Maßnahmen greifen dabei in nie gekannter Intensität in die Vertragsfreiheit und damit letzten Endes in die Marktwirtschaft ein. So wird allen Ernstes vorgeschlagen, die AGB-Kontrolle auch auf individuell ausgehandelte Vertragsklauseln auszuweiten und die Angemessenheitsprüfung auch auf die Hauptleistungspflichten, mithin also auf den Preis. Ein solcher Eingriff in die Vertragsfreiheit hätte unverkennbar planwirtschaftliche Züge und wird daher in der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins energisch zurückgewiesen.

Die Stellungnahme erfuhr ob ihrer deutlichen Worte viel Lob von Seiten der Verbände und Politik. Offenbar hatte der Deutsche Notarverein das ausgesprochen, was viele dachten, aber nicht zu formulieren wagten.

2. EPG

Der Versuch der Kommission, ein Statut für die „Europäische Privatgesellschaft“ ins Leben zu rufen, hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Zunächst ablehnend bis widerwillig, anschließend vom Parlament genötigt und zuletzt mit gewissem Eifer ging Charlie McCreevys Behörde an die Sache heran. Die Kommission hatte dazu zunächst eine Konsultation eingeleitet. Interessierte Unternehmen konnten sich dazu äußern, ob sie Bedarf für eine Europäische Privatgesellschaft sehen und, wenn ja, wie diese aussehen sollte. Bei der letztgenannten Frage war dann insbesondere zu prüfen, ob subsidiär nationales Recht zur Anwendung kommen darf oder ob alles „europäisch durchgeregelt“ werden muss.

Eine derart umfassende und abschließende Regelung würde dann auch die Gründungsförmlichkeiten umfassen und die notarielle Beurkundung schon deswegen nicht zum Inhalt haben, da es in 6 der 27 Mitgliedstaaten keine Notare gibt. Im Konsultationspapier der Kommission klang dabei zunächst ein gewisses Verständnis für die vom Deutschen Notarverein seit jeher vorgetragenen Argumentation an, wonach eine Gesellschaft rechtlich nicht im luftleeren Raum leben kann, sondern Schnittstellen zum nationalen Zivil- und Registerrecht unvermeidbar seien. Eine abschließende Regelung all dieser Materien kann eben nicht Inhalt einer EPG-Verordnung bleiben.

Mit einer Rede vor dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) am 3. Oktober 2007 hat EU Binnenmarkt- und Wettbewerbskommissar *Charlie McCreevy* dann die oben angedeutete Kehrtwende bei der Europäischen Privatgesellschaft vollzogen und das Projekt auf die Agenda der Kommission gehoben. Etwa 500 Äußerungen von Unternehmen hierzu hat die Kommission als Reaktion auf ihre vorgenannte Konsultation gesammelt. Ob jeder einzelne Unternehmer Fragen wie „*Do you face barriers related to the legal form of your company when you are conducting cross border activity*“ wirklich eigenständig hat beantworten können, oder ob nicht doch auch hinter solchen Äußerungen vielmehr die Verbände stehen, erscheint zumindest zweifelhaft. Auch der Deutsche Notarverein hat sich erlaubt, zu dieser Konsultation Stellung zu nehmen und diejenigen Fragen aus Sicht der deutschen Notare zu beantworten, die nicht direkt auf unternehmerische Tätigkeit gerichtet waren. Einmal mehr sollte der Kommission nahegebracht werden, warum bestimmte Vorstellungen über eine europäische Gesellschaft in der Rechtswirklichkeit keinen Erfolg haben werden. Ob diese Anstrengungen erfolgreich gewesen sind, wird vielleicht das Jahr 2008 zeigen. Die Notare als Bürokratiefaktor und Kostenträger Nummer eins sind in der Erhebung jedenfalls – erwartungsgemäß – wieder einmal schlecht weggekommen.

3. ROM III

Im Jahre 2007 nicht zum Abschluss kamen die Pläne des europäischen Gesetzgebers, die Harmonisierung der Kollisions- und Zuständigkeitsregeln im Scheidungsrecht durch die so genannte **Verordnung Rom III** (Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 in Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich) europaweit zu erreichen. Dabei sollen Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit europaweit die (in Deutschland schon lange bestehende) Möglichkeit erhalten, das Scheidungsstatut aus einem bestimmten Katalog zu wählen. Der Kommissionsvorschlag sieht für eine solche Rechtswahlvereinbarung die

Schriftform vor, wohingegen de lege lata gemäß Art. 14 Abs. 4 EGBGB notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme schon Ende 2006 darauf hingewiesen, dass die Wahl eines ausländischen Scheidungsstatuts im Ergebnis einem (teilweisen) Verzicht auf den gesetzlichen Zugewinnausgleich, Unterhalt oder Versorgungsausgleich gleichkommen kann und aus diesem Grund auch künftig unbedingt denselben Formvorschriften wie der Ehevertrag unterliegen sollte. Auch im Jahre 2007 wurden die Bemühungen diesbezüglich fortgesetzt. Ein Teilerfolg erscheint insofern auch erreicht, als die letzte Fassung der Verordnung eine Vorschrift vorsieht, nach der sich eine gegebenenfalls strengere Ortsform durchsetzen würde.

Ob und wenn ja wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird, ist gegenwärtig nicht absehbar. Es ist zu bedenken, dass die Frage nach der Form insgesamt ein Randproblem ist und über einzelne grundsätzliche Fragen noch kein Konsens erzielt werden konnte. Einzelne Mitgliedstaaten, wie etwa Schweden, beharren bislang auf der *lex-foi*-Regel, wonach ein Gericht ausschließlich sein eigenes Recht anwendet. Sollte hiervon nicht abgerückt werden, dürfte sich die Rechtswahlmöglichkeit und die daran anschließende Formfrage ohnehin erübrigen.

4. Vertragsverletzungsverfahren

Bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung durch den EuGH wird das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und 15 weitere Mitgliedstaaten wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare von andauernder Brisanz für den Deutschen Notarverein bleiben. Bei vielen Gesprächen in Brüssel bildete dieses Thema dann auch einen stetigen Hintergrund und Anknüpfungspunkt. Nach Ansicht der Kommission verletzen § 5 BNotO und vergleichbare Vorschriften anderer Mitgliedstaaten die europarechtliche Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) und daran anschließendes Sekundärrecht. Bei diesen Verfahren handelt es sich indes nur um Testballons. In Wahrheit geht es um die Grundsatzfrage, ob sich das Berufs- und Kostenrecht der Notare insgesamt an den europarechtlichen Grundfreiheiten messen lassen muss oder ob es als Teil der öffentlichen Gewalt gemäß Art. 45 EG der alleinigen Kompetenz des nationalen Gesetzgebers unterliegt. Die Kommission bestreitet zwar nach außen, dass es in den Vertragsverletzungsverfahren um mehr als den Staatsangehörigkeitsvorbehalt gehe. Es sind jedoch interne Überlegungen der Kommission bekannt, die ohne jeden Zweifel darauf abzielen, im Falle des Ob-siegens alsbald zentrale Vorschriften des Berufs- und Kostenrechts anzugreifen. Die bisherigen Schriftsätze der Kommission zeugen von einem unvollständigen Kennt-

nisstand von der Funktionsweise der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der vom Notar darin wahrgenommenen Rolle sowie von einer tendenziösen Auslegung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH. Gleichwohl könnte dieses Verfahren in einer Grundsatzentscheidung über das Verhältnis des Notarberufs zu den europarechtlichen Grundfreiheiten enden und damit eine über den eigentlichen Streitgegenstand weit hinausgehende Bedeutung erlangen. Entgegen anderslautenden Gerüchten ist eine Klageerhebung bis zum Ablauf des Jahres 2007 nicht mehr erfolgt. Zuletzt lag die Klage wohl im juristischen Dienst der Kommission zur Übersetzung.

5. Sammelklagen

Bewegung kam 2007 wiederum in die Anstrengungen zur Einführung von Sammelklagen auf europäischer Ebene. Nicht nur das Arbeitsprogramm der Kommission für 2008 sondern auch Verbraucherschutzgruppen und das europäische Parlament befürworten solche Rechtsbehelfe in gewissem Umfang. Man ist sich wohl einig, dass die US-amerikanischen „class actions“ kein Vorbild für eine EU-Regelung sein sollen, wie man sich von diesen Klagen zur Bereicherung von einzelnen Rechtsanwälten aber abgrenzen will, ist nach wie vor offen. Die warnenden Stimmen aus Justiz- und Praktikerkreisen werden wahrscheinlich ungehört verhallen, auch wenn die Kommission diesbezüglich noch keine endgültige Entscheidung gefällt hat.

6. Verbraucherkreditrichtlinie

Die Arbeiten an der Verbraucherkreditrichtlinie wurden im Jahr 2007 ebenfalls nicht zum Abschluss gebracht. Der Deutsche Notarverein war aktiv tätig und hat versucht, über Änderungsanträge die Position des Deutschen Notariats zu verteidigen. Auch wenn die Richtlinie die Notare nur am Rande betrifft, da grundpfandrechtsgesicherte Kredite dieser nicht unterfallen, sind jedoch Regelungen, wie etwa dass das normalerweise bestehende Widerrufsrecht des Verbrauchers dann entfallen soll, wenn der Darlehensvertrag notariell beurkundet wurde und der Notar bestätigen kann, dass die gesetzlichen Informationspflichten beachtet wurden, von Interesse. Dies ist erfreulich, weil dadurch zum Ausdruck kommt, dass die notarielle Beurkundung dem Schutz des Verbrauchers dient. Bedauerlich ist jedoch, dass diese Regelung später in der Weise beschränkt wurde, dass sie nur dann gelten soll, wenn das nationale Recht die Beurkundung des Darlehensvertrags zwingend vorschreibt. Ob die unter anderem diesbezüglich eingebrachten Änderungsanträge erfolgreich sein konnten, stand 2007 noch nicht endgültig fest. Die Vielzahl der Interessen drohte aber den Abschluss dieses Gesetzgebungsvorhabens beinahe zum Scheitern zu bringen.

7. Europäisches Vertragsrecht

Etwas eingeschlafen ist im Jahr 2007 das sogenannte CFR-Net, dem mehrere Vertreter des Deutschen Notarvereins angehören. Workshops fanden nur noch sporadisch und mit sehr kurzem Vorlauf statt. Nicht nur dies, sondern auch die allgemeine Entwicklung und die Einbindung der Praxis durch die federführenden Professoren im Besonderen führen zu viel Unmut bei den Beteiligten. Wie schon 2006, so konnte auch 2007 die Diskussion darüber, was überhaupt das Ziel der Bemühung ist, nicht zum Abschluss gebracht werden. Weiterhin besteht kein Konsens in der Frage, ob ein einheitliches europäisches Zivilgesetzbuch als Fernziel angestrebt wird oder ob es nur darum geht, einzelne Begriffe und Konstrukte zu definieren, die dann als Bausteine in späteren Gesetzgebungsverfahren benutzt werden können.

8. Deregulierungsbestrebungen im Immobilienverkehr

Mit viel Lesestoff versorgten uns 2007 einerseits das Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) und Professor *Peter L. Murray* (Harvard) mit ihren jeweiligen Studien über Kosten bei Immobilientransaktionen. Beide Studien beschäftigten den Deutschen Notarverein in großem Rahmen.

Ansatz der Studie der EU-Kommission (ZERP-Studie) ist es dabei, ein allgemeines politisches Klima zu schaffen, in dem Berufsregeln unterschiedslos als Pfründesicherung und Formvorschriften als nutzlose Bürokratie wahrgenommen werden. Der kompromisslose Deregulierungswille der Kommission trägt hierbei mitunter ideologische Züge und steht in auffälligem Gegensatz zu den Bestrebungen derselben Kommission, im Rahmen des Verbraucherschutzrechts die Kräfte des Markts immer härter an die kurze Leine zu nehmen und die Vertragsinhalte durch zwingende Widderrufsrechte, Informationspflichten und Klauselverbote immer engmaschiger durchzuregulieren.

Die Studie gliedert die 18 untersuchten Mitgliedstaaten in vier Gruppen:

- Staaten mit eng reguliertem Notariat (z. B. Deutschland),
- Staaten mit weitgehend dereguliertem Notariat (derzeit nur Niederlande)
- Staaten, in denen Immobilientransaktionen in erster Linie von Rechtsanwälten betreut werden (v. a. angelsächsischer Raum),
- Staaten, in denen Immobilientransaktionen in erster Linie von lizenzierten Maklern betreut werden (v. a. skandinavischer Raum).

Den Kern der vorläufigen Studie bildet ein Vergleich der Transaktionskosten für den Erwerb einer Immobilie zu EUR 100.000,00, EUR 250.000,00, EUR 500.000,00 und zum Durchschnittspreis im jeweils untersuchten Mitgliedstaat, jeweils inklusive der Kosten einer Grundpfandrechtsbestellung in derselben Höhe. Deutschland schneidet dabei sehr gemäßigt ab und liegt am unteren Ende des Spektrums der Staaten mit Notariat und etwa auf Augenhöhe mit den meisten Staaten ohne Notariat, bei niedrigen Geschäftswerten sogar deutlich unter diesen. Einige Staaten mit Notariat reißen nach oben aus, z. B. Frankreich, Italien und vor allem Griechenland. Solche Ausreißer gibt es indes auch bei den Staaten ohne Notariat (Ungarn).

In der Tendenz behauptet die Studie, dass ein reguliertes Notariat zu deutlich höheren Transaktionskosten führe als andere Systeme. Eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Notariatsstaaten unterbleibt, obwohl die Studie selbst Preisdifferenzen bis ca. Faktor zehn innerhalb dieser Gruppe aufzeigt und auch die anderen Ländergruppen ähnlich weite Spannen aufweisen. Schwierig bis kaum verwertbar sind die Aussagen über die Qualität der Dienstleistung, hier werden – vereinfacht ausgedrückt – Äpfel mit Birnen verglichen.

Weder die vorläufige noch die endgültige Studie treten für die oben aufgestellte Behauptung aber letztlich einen wissenschaftlichen Beweis an. Das gute Abschneiden Deutschlands wird von der EU-Kommission in ihrer Zusammenfassung („executive summary“ heißt das Neudeutsch) sogar verschwiegen. Schließlich bleiben die Maklerkosten als Preistreiber schlechthin außen vor.

Zu etwas anderen Ergebnissen gelangt die Studie des Harvard-Professors *Murray*. Dieser stellte am 6. Juli 2007 im Rahmen eines Pressegesprächs des Rats der Notariate der Europäischen Union (*Conseil des Notariats de l'Union Européenne – CNUE*) eine weitere vorläufige und im Laufe des Jahres 2007, unter anderem anlässlich des Jahresfests für das Rheinische Notariat, dann eine ausführliche Studie vor. *Murray* untersuchte darin die Immobilientransaktionskosten in fünf EU- und zwei US-Staaten, nämlich in Estland, Frankreich, Deutschland, Schweden, Großbritannien, New York State und Maine. Im Zahlenteil vergleicht die vorläufige *Murray*-Studie die Transaktionskosten und -qualität für einen Immobilienkauf zu EUR 100.000,00, EUR 250.000,00, EUR 500.000,00 und EUR 1.000.000,00 jeweils ohne und mit Finanzierungsgrundpfandrecht (in Höhe eines Teilbetrags des Kaufpreises).

Murray kommt zu dem Ergebnis, dass ein aussagekräftiger Vergleich der Immobilientransaktionskosten nicht möglich ist. Im Ergebnis funktionieren alle untersuchten

Märkte gut, wenngleich auf sehr unterschiedliche Weise. Der für die Transaktion verantwortliche Notar, Anwalt oder Makler muss neben dem eigentlichen Eigentumstransfer weitere Aufgaben leisten (zum Beispiel die Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Meldungen an Register, Anzeigen ans Finanzamt oder Einziehung von Grunderwerbsteuer), die sich von Staat zu Staat stark unterscheiden. Insbesondere bei der Finanzierung und bei Treuhandtätigkeiten haben sich regionale Besonderheiten etabliert, die den Vergleich erschweren. Allgemein spielen die Transaktionskosten im engeren Sinn (d. h. die Notar- oder Anwaltsgebühren, Eintragungsgebühren etc.) eine untergeordnete Rolle im Vergleich zu anderen Transaktionskosten wie z. B. die Maklercourtage, die Grunderwerbsteuer oder (in den USA) die *title insurance*. Letztere bezeichnet Versicherungen, die das Risiko absichern, dass überraschend ein Dritter ein vorrangiges Recht am Vertragsobjekt geltend machen kann und der Eigentumserwerb dadurch scheitert. In Ermangelung eines zuverlässigen Grundbuchs sind solche *title insurances* in den USA weit verbreitet.

Ein allgemeiner Zusammenhang zwischen der Regulierungsdichte und den Transaktionskosten lässt sich nach Einschätzung *Murrays* nicht erkennen. Allenfalls im Bereich niedriger und mittlerer Geschäftswerte scheint es, eine Tendenz zu geben, dass regulierte Märkte hierbei preiswerter sind. Dies trifft unter den untersuchten Staaten insbesondere auf Estland und Deutschland zu. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Personen geringen und mittleren Einkommens bezahlbaren Zugang zu qualifizierter juristischer Betreuung erhalten. Eine nachteilige Wettbewerbsverzerrung des Gesamtmarkts lässt sich nach Einschätzung *Murrays* durch diese Quersubventionierung nicht feststellen. Die *Murray*-Studie äußert sich auch zur Qualität. Hier gibt es deutliche Defizite in den Märkten ohne Notar, da Anwälte oder Makler oft auch fremde Interessen, etwa von Banken, verfolgen und der Käufer unabhängigen Rat nur gegen die Zusatzkosten eines eigenen Anwalts erhalten kann.

Im Ergebnis hält *Murray* fest, dass die Transaktionskosten in keinem der untersuchten Staaten ein Hindernis für einen funktionierenden Immobilienmarkt darstellen und dass die Systemunterschiede grenzüberschreitende Investitionen nicht fühlbar behindern.

V. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2007 hat der Deutsche Notarverein seine Kontakte über die Grenzen der Europäischen Union hinweg weiterhin gepflegt und erweitert. Neben der Kontaktpflege zu Ländern wie Österreich und der Schweiz wurde auch die Zusammenarbeit

mit Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, und der Republik Moldau fortgesetzt sowie Kontakte nach Albanien aufgenommen. Außerdem hat sich der Deutsche Notarverein auch 2007 an Veranstaltungen und Aktivitäten zum Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China beteiligt.

VI. Tätigkeitsbereiche der DNotV GmbH

1. Rechtsberatungsprojekte der DNotV GmbH

Wie in den vorangegangenen Jahren hat die DNotV GmbH im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) Rechtsberatungsprojekte in Serbien und Montenegro durchgeführt. Außerdem wurden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Stiftung für Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ-Stiftung) Projekte in der Republik Moldau durchgeführt.

Aus Serbien, das nunmehr seit mehreren Jahren an der Einführung eines Notariats lateinischer Prägung arbeitet, ist leider kein signifikanter Fortschritt zu vermelden. Andere Probleme, wie etwa die Zukunft des Kosovo, stehen mehr im Fokus des politischen Interesses. So fehlt bis heute noch immer ein Gesetz zur Einführung des Notariats. Trotz dieser nicht leichten Ausgangslage wurden die gemeinsamen Bemühungen seitens der DNotV GmbH und der GTZ fortgesetzt. Anfang 2007 nahm die DNotV GmbH zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines „Notarfonds“ Stellung. Dieser Notarfonds weist Parallelen zur österreichischen *Notartreuhandbank* oder der französischen *Caisse des Dépôts* auf und wurde grundsätzlich gutgeheißen (vgl. auch *notar* 2007, 133 f.). Weiter führte die DNotV GmbH, wie bereits in den Vorjahren, erneut mehrtägige Schulungen für angehende Notare in Belgrad durch (*notar* 2007, 134).

Die Kontakte zur Republik Moldau wurden 2007 weiter ausgebaut. So konnte man mehrfach in ausführlichen Gutachten zu Fragen des Berufsrechts und des materiellen Zivilrechts gegenüber dem dortigen Justizministerium und den notariellen Berufsorganisationen Stellung nehmen.

In der Republik Montenegro steht die Einführung des Notariats bevor. Wie schon Ende 2006 wurde im März/April 2007 ein weiterer zweiwöchiger Vorbereitungskurs für die Notarprüfung durchgeführt, womit nun ca. 140 potentielle Notarkandidaten bereitstehen, aus denen dann die ersten 54 Notare Montenegros ausgewählt werden sollen (*notar* 2007, 135). Zur weiteren Unterstützung des Reformprozesses ver-

anstattete die GTZ vom 18. bis zum 21. September 2007 einen Runden Tisch in Podgorica (*notar* 2007, 202). Dabei wurde die Dienstordnung beraten, das Verfahren zur Prüfung und Auswahl von Notaren diskutiert und ein Zeitplan mit den nächsten Schritten aufgestellt. An dem Runden Tisch nahmen neben den deutschen Teilnehmern auch Experten aus den Nachbarländern Kroatien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina teil. Im Oktober 2007 stellte die DNotV GmbH dem montenegrinischen Justizministerium eine Liste mit konkreten Änderungsvorschlägen zum Notargesetz und zur Dienstordnung zur Verfügung. Der Beratungsprozess wird im Jahr 2008 fortgesetzt.

2. Vorrats-GmbH und Vorrats-GmbH & Co. KG

Noch einmal gesteigert werden konnte der Verkauf von Vorrats-GmbH und Vorrats GmbH & Co. KG im Jahre 2007 gegenüber dem Vorjahr. Das in Details immer wieder angepasste und verbesserte Verfahren läuft reibungslos, der prompte Service und die sichere Abwicklung werden auch im Vergleich zur Konkurrenz von der Kundschaft sehr geschätzt. Zukünftig wird sich die Frage stellen, ob und inwieweit das MoMiG die Nachfrage nach Vorratsgesellschaften nachhaltig verändern wird.

3. Informationsbroschüren „Der Notar informiert“

Die Informationsbroschüren-Reihe der DNotV GmbH „Der Notar informiert“ erfreute sich im Berichtsjahr einer regen Nachfrage. Die Broschüren sind zur Ansicht im Internet eingestellt (www.dnotv.de); dort kann auch ein Bestellformular heruntergeladen werden. Einige Notare, die die Broschüren bestellt haben, verwenden sie zwischenzeitlich mit Genehmigung der DNotV GmbH auch für ihren Internetauftritt.

4. Zeitschrift *notar*

Im Berichtszeitraum wurde von der DNotV GmbH wiederum quartalsweise die Zeitschrift *notar* herausgegeben, die allen Mitgliedern der regionalen Notarvereine kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

5. Notarverlag

Im Jahr 2007 beteiligte sich der Deutsche Notarverein über seine Tochtergesellschaft DNotV GmbH an der Gründung des Deutschen Notarverlages (*notar* 2007, 96 f.) und erweiterte damit seine berufspolitischen Aktivitäten und Möglichkeiten. Kooperationspartner der DNotV GmbH ist über eine Tochtergesellschaft die Medien Union aus Ludwigshafen, einer der großen deutschen Medienkonzerne, die unter anderem an der Süddeutschen Zeitung beteiligt ist. Die ersten Produkte des Deutschen Notarverlages können zwischenzeitlich auf der Homepage des Verlages (www.notarverlag.de) angeschaut werden. Der *notar* wird ab Mai 2008 mit neuem Konzept und überarbeitetem Layout monatlich im Notarverlag erscheinen.

6. Schiedsgerichtshof Deutscher Notare

Nur wenige Verfahren beschäftigten im Jahre 2007 den SGH, von denen eines auch noch vor Einleitung des Schiedsverfahrens zu einem gütlichen Ergebnis gebracht werden konnte. Die über die Berliner Geschäftsstelle erhältlichen Informationsunterlagen zum SGH wurden aber auch im Jahr 2007 rege nachgefragt. Sie sind auch über das Internet (www.dnotv.de) abrufbar.

7. Rahmenvereinbarungen

Der Deutsche Notarverein versucht, den angeschlossenen Notaren über den Abschluss von Rahmenvereinbarungen besonders günstige Konditionen zur Verfügung zu stellen. So gibt es etwa Rahmenvereinbarungen zum Beck-Online Fachmodul „Notarrecht Plus“ (*notar* 2006, 102), oder aber über eine Berufsunfähigkeitsversicherung für Notare (*notar* 2006, 163 ff.). Mit dem Kooperationspartner eVorsorge wird schon seit mehreren Jahren im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die DNotV-Privatrente für Notariatsmitarbeiter angeboten. Im Berichtsjahr fanden Verhandlungen mit eVorsorge über eine Erweiterung des Angebots statt. Zukünftig soll im Rahmen der Entgeltumwandlung auch eine Berufsunfähigkeitsversicherung für Notariatsangestellte angeboten werden (S. ***).